

Die GSVG-Pflichtversicherung für „Neue Selbständige“ (z. B. KünstlerInnen)



Neue Selbständige

- Die GSVG-Versicherung setzt eine selbständige Tätigkeit voraus, die nach dem Einkommensteuerrecht zu „Einkünften aus selbständiger Arbeit“ führt.
- Die Versicherung ist grundsätzlich davon abhängig, dass die Versicherungsgrenze (VG) überschritten wird.
- Der max. Versicherungszeitraum beginnt mit der Aufnahme und endet mit der endgültigen Einstellung der selbständigen Tätigkeit.

Versicherungsgrenzen

- Versicherungsgrenzen: 6.453,36 € oder 4.871,76 € pro Jahr (Werte 2015).
Keine Aliquotierung der VG bei nicht ganzjähriger Tätigkeit!
- Die hohe VG gilt für in einem Jahr ausschließlich selbständig Erwerbstätige.
- Die niedrige VG gilt, wenn in einem Jahr neben der selbständigen Tätigkeit weitere Erwerbstätigkeiten ausgeübt werden oder bestimmte Erwerbsersatz-einkommen (z.B. Pension, Arbeitslosengeld, Kinderbetreuungsgeld) bezogen werden.
- *Ab 01.01.2016 nur mehr eine VG für alle (4.988,64 €)!*

Versicherungsgrenzen

- An der maßgeblichen Versicherungsgrenze wird die Summe aus den jährlichen Einkünften aus der versicherten Tätigkeit und den im jeweiligen Jahr allenfalls vorgeschriebenen Beiträgen gemessen.
- *Mit SRÄG 2015 geplant: Relevant sind nur mehr die Einkünfte!*

Möglichkeiten bei Aufnahme der selbständigen Tätigkeit

- Überschreitungserklärung (ÜE)
- Opting in
- Feststellung der Einkünfte abwarten

Überschreitungserklärung

- PV, KV, UV + Beitragspflicht nach BMSVG (Selbständigenvorsorge) ab Abgabe der ÜE.
- Die Pflichtversicherung fällt rückwirkend nicht weg, wenn die VG tatsächlich nicht überschritten wird!
- Die Pflichtversicherung endet mit Widerruf der ÜE (Umstieg auf Opting in möglich).

Opting in

- KV und UV ab Antrag.
- Keine PV und keine Beitragspflicht nach BMSVG!
- VG wird letztlich (doch) überschritten: PV und Beitragspflicht nach BMSVG werden nachträglich festgestellt (ohne Beitragszuschlag).
- Ende Opting in durch Austritt oder Ausschluss wegen Beitragsrückstand.

Feststellung der Einkünfte abwarten

- VG wird nicht überschritten: Keine Pflichtversicherung!
- VG wird überschritten: PV, KV, UV sowie die Beitragspflicht nach BMSVG werden für das jeweilige Jahr im Nachhinein festgestellt.
- Beitragszuschlag (9,3 % der Beiträge): *Ab 01.01.2016 vermeidbar durch „Überschreitungsmeldung“ innerhalb von 8 Wochen ab Ausstellung des Einkommensteuerbescheides!*

Die GSVG-Krankenversicherung

- Sach-/Geldleistungsberechtigung
- Kostenbeteiligung - Gesundheitsversicherung

Geldleistungen:

- Unterstützungsleistung bei lang andauernder Krankheit
- Wochengeld - Betriebshilfe

Optimierung des Versicherungsschutzes

- Optionenmodell in der KV → Änderung der Art der Anspruchsberechtigung
- Zusatzversicherung in der KV → Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit
- Freiwillige Arbeitslosenversicherung → Aufbau einer Anwartschaft auf Arbeitslosengeld

Mehrfachversicherung (MFV)

- Die GSVG-Versicherung aufgrund der selbständigen Tätigkeit tritt auch ein, wenn man aufgrund anderer Tätigkeit etc. schon versichert ist.
- Die Beitragspflicht ist bei MFV innerhalb der SV insgesamt mit der Höchstbeitragsgrundlage (HBG) begrenzt.
- Bei Überschreitung der HBG Beitragserstattung (alle Gesetze) oder „Differenzbeitragsvorschreibung“ (nur GSVG und BSVG).
- Sonderregeln im GSVG bei geringen Einkünften aus der selbständigen Tätigkeit.
- Beamte: Begrenzung mit HBG etc. gilt für Beamte – wenn überhaupt – nur in der KV.
- Auswirkungen auf Leistungsansprüche

Spezielle Infos für KünstlerInnen

- Freiberuflich tätige KünstlerInnen sind „neue Selbständige“ nach dem GSVG.
- Es gibt keine spezielle KünstlerInnen-Sozialversicherung!
- Unter bestimmten Voraussetzungen leistet der Künstler-Sozialversicherungsfonds (K-SVF) Zuschüsse zu den Sozialversicherungsbeiträgen.
- Tantiemen sind versicherungspflichtig, wenn auch noch (irgend)eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Spezielle Infos für die Zielgruppen

- Vorübergehende Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit:
KünstlerInnen können die Tätigkeit beim K-SVF ruhend melden (die Ruhendmeldung unterbricht die GSVG-Versicherung von der Meldung bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit).
Andere Freiberufler haben eine vergleichbare Möglichkeit nicht bzw. nur sehr eingeschränkt.
- Während der allfälligen Unterbrechung der Versicherung sind keine Beiträge zu bezahlen, es besteht aber auch kein Leistungsanspruch gegenüber der SVA (Ausnahme: Unterbrechung wegen/während Wochengeldbezug).

Vielen Dank.

www.svagw.at

**GESUND
IST
GESÜNDER**

SVA